



An den Grossen Rat

19.5402.02

BVD/P195402

Basel, 11. Dezember 2019

Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2019

## **Schriftliche Anfrage Semseddin Yilmaz betreffend faire Verteilung kleinerer öffentlicher Aufträge an verschiedene Unternehmen**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Semseddin Yilmaz dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Kleinere Aufträge können gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen freihändig vergeben werden. Die Schwellenwerte für eine freihändige Vergabe liegen dabei recht hoch. So können z.B. Bauarbeiten im Baunebengewerbe bis zu Fr. 150'000 und im Bauhauptgewerbe bis zu Fr. 300'000 freihändig vergeben werden. Diese Möglichkeit der freihändigen Vergabe von Aufträgen von doch nicht ganz unerheblicher Unternehmen durch die kantonale Verwaltung ist sicher richtig im Sinne der Effizienz und im Sinne möglichst unbürokratischer Verwaltungsabläufe und im Sinne eines schlanken Verwaltungsapparates. Allerdings stellt sich auch die Frage, wie fair der Kanton bei der Vergabe von Kleinaufträgen vorgeht. Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben eine nicht unbeachtliche Macht, gewisse Unternehmen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Viele Klein- und Kleinstunternehmen (z.B. im Baunebengewerbe), die ihren Sitz in Basel-Stadt haben und hier ihre Steuern bezahlen, kommen heute nie in den Genuss, einen kleinen Auftrag vom Kanton Basel-Stadt zu erhalten. Der Schreibende hat den Eindruck, dass oftmals die gleichen Unternehmen diese Kleinaufträge erhalten und es sich oftmals um grössere ausserkantonale Unternehmen handelt.

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie werden die Unternehmungen bei der freihändigen Vergabe bestimmt und wer bestimmt sie?
2. Welche Kriterien werden dabei berücksichtigt?
3. Wie wird sichergestellt, dass nicht immer die gleichen Unternehmungen berücksichtigt werden?
4. Wurden in den letzten Jahren bei der freihändigen Vergabe von Kleinaufträgen auch Unternehmen angesprochen und berücksichtigt, die noch nie zuvor einen Auftrag des Kantons erhalten haben?
5. Wie hoch ist der Anteil von Firmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die in den Genuss freihändig vergebener Aufträge kommen und wie hat sich dieser Anteil in den letzten Jahren entwickelt?
6. Inwiefern wird bei der Vergabe von Kleinaufträgen überprüft, ob die in Abschnitt A der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen festgelegten Anforderungen an Anbieterinnen und Anbieter eingehalten werden?

7. Gäbe es wettbewerbsrechtlich legale Mittel, um darauf hinzuwirken, dass die Anzahl von baselstädtischen Unternehmen bei der Vergabe von freihändigen Aufträgen steigt?
8. Nach welchen Kriterien werden bei den mittelgrossen Aufträgen Unternehmen eingeladen, eine Auftragsofferte einzubringen?“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Einleitende Bemerkungen

Der Fragesteller hat den Eindruck, dass oftmals die gleichen Unternehmen Kleinaufträge vom Kanton erhielten und dass oftmals grössere ausserkantonale Unternehmen im freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren angefragt würden.

Tatsache ist, dass im Rahmen des gesetzlichen Handlungsspielraums nach Möglichkeit stets Unternehmungen aus der Region berücksichtigt werden. Hingegen ist seit dem Frühsommer 2019 etwa bei Vergaben des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) ab 50'000 Franken im Baubereich vermehrt zu beobachten, dass Unternehmungen zwar eine Offerte in Aussicht stellen, diese aber schliesslich nicht einreichen. Um zu gewährleisten, dass der Wettbewerb dennoch spielt, wurden deshalb zum Teil mehr als die geforderte Mindestzahl von Unternehmen angefragt. Zudem wurde im direkten Gespräch mit Unternehmen auf die Notwendigkeit einer gewissen Verbindlichkeit hingewiesen.

Der Regierungsrat gibt ausserdem zu bedenken, dass die Kapazitäten der im Kanton Basel-Stadt angesiedelten Unternehmen schlicht nicht ausreichen, um den hohen Bedarf zu decken. Bei freihändigen Vergaben werden daher zwangsläufig auch ausserkantonale Unternehmen berücksichtigt.

## 2. Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *Wie werden die Unternehmungen bei der freihändigen Vergabe bestimmt und wer bestimmt sie?*

Projektleitende mit fachspezifischen Branchenkenntnissen legen unter Einbezug ihrer Vorgesetzten in der Regel fest, welche Unternehmungen als geeignet erachtet werden und anzufragen sind. Im angesprochenen Baubereich wird ab Vergaben von 50'000 Franken im freihändigen- und im Einladungsverfahren für die Freigabe von Submittentenlisten die Kantonale Fachstelle für öffentliche Beschaffungen (KFöB) durch das BVD einbezogen.

2. *Welche Kriterien werden dabei berücksichtigt?*

Berücksichtigt werden primär die technischen Spezifikationen des Beschaffungsgegenstandes sowie die Rahmenbedingungen, unter denen die Leistungen zu erbringen sind.

3. *Wie wird sichergestellt, dass nicht immer die gleichen Unternehmungen berücksichtigt werden?*

Es gibt keine systematische Koordination für die Festlegung der anzufragenden Unternehmungen. Projektleitende kennen die Grundsätze des Vergaberechts und sind angehalten, verschiedene Unternehmungen zu berücksichtigen. Für die Realisierung von grossen Bauprojekten wird in der Regel eine Ausschreibungsplanung über das gesamte Projekt gemacht. Im Sinne eines Controllings können die zuständigen Dienststellen anhand der projektspezifischen Finanzdaten überprüfen, welche Unternehmungen in der Vergangenheit welches Auftragsvolumen erhalten haben und bei der Vergabe berücksichtigen.

4. Wurden in den letzten Jahren bei der freihändigen Vergabe von Kleinaufträgen auch Unternehmen angesprochen und berücksichtigt, die noch nie zuvor einen Auftrag des Kantons erhalten haben?

Ja

5. Wie hoch ist der Anteil von Firmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die in den Genuss freihändig vergebener Aufträge kommen und wie hat sich dieser Anteil in den letzten Jahren entwickelt?

Die KFöB erfasst die Daten von Aufträgen im freihändigen Verfahren und Einladungsverfahren des Bau- und Verkehrsdepartements ab einem Betrag von 10'000 Franken. Daraus ergibt sich für die Anzahl der entsprechenden Aufträge für die Jahre 2017–2018 und in Bezug auf die regionale Verteilung folgendes Bild (eine weiter zurückliegende regionale Datenauswertung ist nicht möglich):

| Jahr | BS    | BL  | Übrige CH | Ausland | Total |
|------|-------|-----|-----------|---------|-------|
| 2018 | 1'999 | 596 | 414       | 2       | 3'011 |
| 2017 | 1'474 | 550 | 308       | 7       | 2'339 |

6. Inwiefern wird bei der Vergabe von Kleinaufträgen überprüft, ob die in Abschnitt A der Verordnung zum Gesetz über öffentliche Beschaffungen festgelegten Anforderungen an Anbieterinnen und Anbieter eingehalten werden?

Die KFöB weist alle Departemente auf die Einhaltung der erwähnten gesetzlichen Vorgaben hin und stellt den Departementen Vorlagen für die Durchführung von freihändigen- und Einladungsverfahren mit folgendem Passus zur Verfügung:

#### Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB)

Die Erfüllung der allgemeinen Teilnahmebedingungen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren. Sie müssen spätestens vor der Auftragsvergabe erbracht werden und stellen erweiterte, für dieses Projekt zwingend zu erfüllende Kriterien dar. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen werden insgesamt als „erfüllt“ respektive „nicht erfüllt“ bewertet. Werden die Nachweise nur teilweise und/oder unzureichend erbracht, führt dies zum Ausschluss vom Verfahren.

Bitte bestätigen Sie die Einhaltung der nachfolgenden allgemeinen Teilnahmebedingungen:

#### ATB 1: Einhaltung §§ 5 und 6 Beschaffungsgesetz



Einhaltung der Arbeitsbedingungen gemäss § 5 sowie Nachweis und Kontrolle gemäss § 6 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen des Kantons Basel-Stadt.

Als Nachweis sind das Formular „Nachweis der Einhaltung von §§ 5 und 6 Beschaffungsgesetz“ komplett auszufüllen und eine aktuelle GAV- bzw. Treuhänderbescheinigung vorzulegen.

7. Gäbe es wettbewerbsrechtlich legale Mittel, um darauf hinzuwirken, dass die Anzahl von baselstädtischen Unternehmen bei der Vergabe von freihändigen Aufträgen steigt?

Wirtschaftlichkeit, Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung sind die Grundsätze des Vergaberechts. Diese Grundsätze sind auch im Bereich der freihändigen Vergaben zu beachten. Beschaffungs- und Binnenmarktgesetz lassen aber einen gewissen Handlungsspielraum zu, der nach Möglichkeit auch ausgeschöpft wird.

8. Nach welchen Kriterien werden bei den mittelgrossen Aufträgen Unternehmen eingeladen, eine Auftragsofferte einzubringen?

vgl. dazu Antwort auf Frage 2.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Handwritten signature of Elisabeth Ackermann in black ink.

Elisabeth Ackermann  
Präsidentin

Handwritten signature of Barbara Schüpbach-Guggenbühl in black ink.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin